



# EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

GEMEINDEVERWALTUNG

Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen  
032 621 60 10  
gemeinde@luesslingen-nennigkofen.ch  
luesslingen-nennigkofen.ch

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines grösseren Anlasses, einer grösseren Veranstaltung (Bazar, Kongress, Gewerbeausstellung usw.)

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, spätestens **3 Monate** vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude     in Festhütte/Zelt     im Freien     im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund     Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen)

Infrastruktur

Räume (bezeichnen):

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

bis 200

bis 500

bis 1000

über 1000

**Getränke und Speiseangebot** (zutreffende ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke                       vergorene Getränke (Bier, Wein)                       gebrannte Wasser (Schnäpse)
- warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12<sup>bis</sup> des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

**Flüssiggasanlagen** (zutreffendes ankreuzen)

- Wird ein Gasgrill / eine Flüssiggasanlage eingesetzt?                       ja                       nein

Gestützt auf Art. 32c, Abs. 4 VUV müssen seit dem 1.1.2017 Flüssiggasanlagen jährlich auf ihre Sicherheit überprüft werden. Dazu zählen auch Gasgrills). Das heisst, an einem öffentlichen Anlass dürfen nur kontrollierte Geräte und Anlagen eingesetzt werden. Die Handhabung der Anlage ist gemäss beiliegendem Reglement des Arbeitskreises LPG samt Checkliste sicherzustellen, **die entsprechende Vereinbarung sowie der Nachweis der erfolgten Kontrolle müssen vor Beginn der Veranstaltung der Einwohnergemeinde abgegeben werden.**

**Verlängerung der Öffnungszeit**

Gewünschte Verlängerung bis

**Musikalische Unterhaltung**

- ja                       nein                      Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)                       ja                       nein

zwischen 93 - 96 Dezibel                       ja                       nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden                       ja                       nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden                       ja                       nein

Einsatz von Laseranlagen                       ja                       nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

**Tombola / Kleinlotterie**

- ja                       nein

Wenn ja, nur Sachpreise? (D.h. keine Gutscheine oder Edelmetalle, diese sind Barpreise)                       ja                       nein

Wenn ja, erfolgt die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass?                       ja                       nein

Wenn ja, max. Summe aller Einsätze < Fr. 50'000?                       ja                       nein

Werden diese Vorgaben nicht erfüllt oder Barpreise (Gutscheine, Edelmetalle) ausgerichtet, so muss beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eine separate Bewilligung eingeholt werden.

**Verkehrs- und Sicherheitskonzept**

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

- Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):                       ja                       nein

---

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

**Parkplätze**  genügend an Ort  zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:  ja  nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen  ja  nein

### Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:  ja  nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:  ja  nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

### Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1:25'000 / Detail 1:5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;

Weitere Unterlagen:

**Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:**

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift